

Mitarbeiter des Strafvollzugs leisten enthusiastische Hilfe im Vollzugssystem der baltischen Staaten. Dort sind die Bedingungen schrecklich, aber andererseits ist es auch nur mit dieser Hilfe möglich, die Kapazität der baltischen Gefängnisse derart zu steigern. Das führt zu ernststen moralischen Bedenken.

NK: Kann man den Zusammenhang so beschreiben: Da ist einerseits der Staat des »governing through crime«, der kleine Handlungen, die aus dem System von Produktion und Konsumtion herausfallen, als Gefahr für die öffentliche Ordnung mit strafrechtlichen Mitteln verfolgt. Dann ist da ein Vollzugssystem, das diese Menschen zwangsweise wieder ins Produktionssystem eingliedert?

Nils Christie: Ja, das kann man sehr gut sagen. Vielleicht klingt das jetzt etwas nostalgisch, aber wir haben heute große Schwierigkeiten, Zufriedenheit herzustellen. Die Marktökonomie breitet sich wie ein Krebsgeschwür in der Gesellschaft aus. Die Idee ist so stark, daß man Arbeiten muß, um Geld zu verdienen, am besten viel Geld zu verdienen, sonst ist man draußen aus der Gesellschaft. Diese Produktivitätsideologie hat ihren eigenen Markt verlassen und breitet sich in anderen Institutionen aus. In den Universitäten – diese unglaubliche Idee, daß der »beste« Professor den höchsten Lohn bekommen sollte. Das ist dem Wissenschaftssystem völlig wesensfremd. Und es breitet sich in der Kirche aus: In Norwegen haben die Priester vor ein paar Jahren mit Streik gedroht, wenn ihre Löhne nicht angehoben werden. Wo früher etwas selbst als Belohnung galt, soll jetzt Belohnung nur noch daraus resultieren. Geld ist jetzt die Belohnung, nicht die Aktivität selbst. Diese Ideologie mindert die Chancen, zufrieden zu sein, und macht viele Menschen unglücklich. Und der Staat wird unsicher und zum Risiko, weil er sie mit anderen Mitteln als Geld und Strafe nicht mehr kontrollieren kann.

NK: Vielen Dank für das Gespräch.

Das Gespräch führte Oliver Brüchert, Diplom-Soziologe und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

KRONZEUGENREGELUNG

Entwicklung in den Niederlanden

● Peter J.P. Tak

Anders als in Deutschland und Italien gibt es in den Niederlanden keine gesetzlichen Regelungen für Straftäter, die mit der Justiz zusammenarbeiten. 1994 wurde im Auftrag des Justizministeriums eine rechtsvergleichende Studie¹ über die Gesetzgebung und die Praxis in Sachen penitenti, repentis, supergrasses, Kronzeugen und Absprachen mit Straftätern zur Vorbereitung einer Gesetzesinitiative in den Niederlanden ausgeführt.

Der erste Gesetzentwurf über Straftäter, die mit der Justiz zusammenarbeiten, ist 1997 veröffentlicht worden. Darin werden Grundsätze für eine gesetzliche Regelung von Zusagen an Zeugen in Strafsachen vorgestellt.

Im wesentlichen läuft die vorgestellte Regelung darauf hinaus, daß der Staatsanwalt in Ausnahmesituationen mit einem Zeugen, der bereit ist, gegen einen anderen Beschuldigten in einem Strafverfahren auszusagen, eine Vereinbarung treffen kann, nach der die Staatsanwaltschaft in dem gegen den Zeugen eingeleiteten Verfahren eine mildere Strafe beantragt wird.

Eine solche Strafmilderung ist nur in den Fällen möglich, in denen das Zeugnis zur Aufklärung und Verfolgung gravierender Straftaten wesentlich beigetragen hat, die durch eine kriminelle Vereinigung begangen wurden und die die Rechtsordnung ernsthaft beeinträchtigen oder auf die nach dem Gesetz Gefängnisstrafe von acht Jahren oder mehr steht.

Der Richter kann, wenn die Staatsanwaltschaft auf Strafmilderung anträgt, die Strafe, die er für angemessen erachtet, um maximal ein Drittel herabsetzen.

Eine derartige Vereinbarung zwischen dem Staatsanwalt und dem beschuldigten Zeugen kann nur erfolgen, nachdem der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter im notwendigen Umfang unterrichtet hat, so daß dieser die Rechtmäßigkeit der Vereinbarung prüfen kann, wobei der Frage nachzugehen ist, ob die konkreten Straftaten für eine

solche Zusage in Betracht kommen und ob der Einsatz dieses Mittels notwendig und verhältnismäßig ist.

Ist der Zeuge bereits verurteilt, kann der Staatsanwalt unter denselben Voraussetzungen die Vereinbarung treffen, daß ein Gnadengesuch auf Erlaß von höchstens einem Drittel der Strafe von der Staatsanwaltschaft befürwortet werden wird.

Deals mit Straftätern oder Kronzeugenregelung

Die vorgenannten Ausgangspunkte sind unter anderem das Resultat einer Diskussion des Parlaments über den Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission »Ermittlungsmethoden«, der sogenannten Kommission van Traa.

Diese Kommission hatte die Aufgabe zu untersuchen, auf welche Weise die Ermittlung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Praxis erfolgte. Nach gründlichen Recherchen kam sie zu dem Schluß, daß bei der Steuerung und Kontrolle der Ermittlung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität das Gesetzlichkeitsprinzip ernsthaft ins Hintertreffen geraten war.

Bei der Erörterung der unterschiedlichen Ermittlungsmethoden hat die Kommission auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Straftätern mit der Justiz diskutiert.

Die Kommission unterschied insoweit zwischen den sogenannten Kronzeugen und den sogenannten Deals mit Straftätern. Letztere

Rechtsfigur erachtete die Kommission für akzeptabel, erstere nicht.² Tatsächlich liegt dieser Unterscheidung eine recht eigenwillige Definition des Kronzeugenbegriffs zugrunde. Kronzeugen sollen nämlich nach der Begriffsbestimmung der Kommission nur solche Kriminelle genannt werden, die sich Straffreiheit oder eine Strafe, die zur Schwere des von ihnen begangenen Delikts außer Verhältnis steht, durch die Zusammenarbeit mit der Justiz erkaufen. Die Unverhältnismäßigkeit zwischen Aufklärungsgewinn und dem Interesse an einer Strafverfolgung eben dieses Zeugen ist damit zum Definitionsmerkmal des Begriffs erhoben. Dies ist für die internationale Diskussion wenig hilfreich, weil in anderen Ländern eben dies Voraussetzung für die Anwendung der einschlägigen Kronzeugenregelung ist. Denn dort werden auch Straftäter, die nach einer Absprache mit der Justiz, die ihnen für ihre vollständige und wahrheitsgemäße Aussage in verhältnismäßiger Weise bei der Strafzumessung oder Strafvollstreckung entgegenzukommen verspricht, als Zeuge in einem Strafverfahren gegen andere Aussagen, als Kronzeugen bezeichnet.

Seit 1983 gibt es eine Richtlinie der Generalstaatsanwälte zu Absprachen mit Straftätern. Diese Richtlinie ist auch aus Anlaß des Berichts der Kommission van Traa überarbeitet und neugefaßt worden. Sie ist am 1. April 1997 in Kraft getreten.³

Unter einer Absprache mit einem Straftäter kann eine Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft und dieser Person verstanden werden, die dem Zweck dient, eine (durch den Richter überprüfbare) Zeugenaussage (in anderer Sache) zu erhalten, im Austausch gegen Geld, der Anklage einer nicht so gravierenden Straftat, dem Antrag auf Verhängung einer niedrigeren Strafe als im Regelfall üblich oder irgendeiner Erleichterung im Rahmen der Strafvollstreckung. Das Versprechen von Straffreiheit ist ausdrücklich verboten.

Eine derartige Absprache kann nur getroffen werden, wenn sie den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, der Subsidiarität und der Offenheit genügt. Die durch den Straftäter beizubringende Information muß stichhaltig und für die

Aufklärung und den Beweis wesentlich sein. Zudem muß ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Wert der Information und der zu erbringenden Gegenleistung bestehen. Die Absprache ist nur als äußerstes Mittel bei der Verfolgung organisierter Kriminalität und von Straftaten gegen das Leben zulässig. Die Absprache muß außerdem dringend erforderlich sein für die Aufklärung, Verhinderung oder Beendigung von Taten, die auf andere Weise nicht rechtzeitig aufgeklärt, verhindert oder beendet werden können.

Solange die oben erwähnte Regelung über die Zusagen an Zeugen noch nicht Gesetz ist, kann die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage dieser Richtlinie Vereinbarungen mit Straftätern treffen.

Regelung zum Zeugenschutz

Bei einem Deal mit einem Straftäter kann sich die Situation ergeben, daß Zeugen bedroht werden. Die neuere Gesetzgebung sieht eine Regelung zum Zeugenschutz, zum Beispiel durch die Garantie der Anonymität des Zeugen, vor.

Von dem Mittel der Anonymität abgesehen kann der Zeuge weitergehenden Schutz durch Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm erhalten. 1995 hat die Arbeitsgruppe Craemer Vorschläge zur Einführung eines Zeugenschutzprogramms entwickelt. Ein derartiges Programm legt für nicht anonyme Zeugen die Bedingungen fest, durch die Zeugen, die tatsächlich bedroht werden, so betreut werden können, daß die Bedrohung entfällt und sie als normale Zeugen im Prozeß fungieren können. Die Arbeitsgruppe Craemer hat als kumulative Kriterien für die Anwendung des Zeugenschutzprogramms vorgeschlagen,

- daß für das Leben, die Gesundheit oder Sicherheit des Zeugen oder seiner Angehörigen Gefahr besteht,
- daß die Bedrohung nicht so beschaffen ist, daß ein Schutz von vornherein unzureichend wäre,
- daß die Bedrohung durch die Polizei nicht auf einfachere Weise beseitigt werden kann,
- daß die Bedrohung in Zusammenhang mit der Zeugenaussage und der Zusammenarbeit mit Justiz und Polizei steht,

- daß der Betroffene bereit ist, mit den Schutz gewährenden Behörden ohne Einschränkung zusammenzuarbeiten,
- daß der Betroffene streß-resistent ist,
- daß die Kosten zum Nutzen nicht außer Verhältnis stehen und
- daß das Risiko der Aufnahme in ein Schutzprogramm politisch zu verantworten ist.

Der konkrete Inhalt der Zeugenschutzprogramme kann sehr unterschiedlich sein und sogar eine Identitätsveränderung des Zeugen umfassen (eine gesetzliche Regelung dazu ist in Vorbereitung). Dafür ist übrigens erforderlich, daß der Betroffene nach Charakter und Verhalten für sich und seine neue Umgebung keine Gefahr darstellt.

Weitere Diskussion ist geboten

Mittlerweile gibt es auch erste praktische Erfahrungen mit Absprachen mit Kriminellen. In einem Großverfahren gegen den Kopf einer Drogendealerbande – es ging um die Einfuhr und die Durchfuhr hunderter Tonnen Marihuana – hat das Bezirksgericht Amsterdam Aussagen von zwei Kronzeugen als Beweis zugelassen und auf diese Aussagen die Verurteilung der Haupttäter gestützt.⁴

Die Staatsanwaltschaft hatte dem einen Kronzeugen versprochen, daß die zu erwartende Freiheitsstrafe wegen zur Zeit des Deals angelegter Taten nicht vollzogen werden würde, wenn er wahrheitsgemäß und vollständig aussage. Der betreffende Kronzeuge hatte bereits sechs Monate in Untersuchungshaft verbracht und hätte unter Berücksichtigung der Regelentlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit im Strafvollzug noch eine Freiheitsstrafe zwischen 16 und 24 Monaten verbüßen müssen. Der zweite Kronzeuge konnte – mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft – von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, die Durchführung eines öffentlichen Strafverfahrens durch Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse abzuwenden (sogenannte Transaktion). Das Gericht war der Ansicht, daß beide Absprachen akzeptabel waren, da keinem der Täter uneingeschränkte Straffreiheit gewährt worden war.

Das mit dem Strafverfahren gegen den ersten Kronzeugen befaßte Gericht – eine andere Kammer des Bezirksgerichts Amsterdam – sah dies allerdings anders.⁵ Es war der Ansicht, daß die Zusage, eine durch ein Gericht verhängte Strafe nicht zu vollziehen, gesetzeswidrig war. Denn so eine Zusage untergrabe das Vertrauen in die Rechtsprechung und die Rechtskraft richterlicher Urteile. Auch die Art und Weise des Zustandekommens dieses Deals wurde von der Kammer heftig kritisiert. So habe der Kronzeuge keinen anwaltlichen Beistand besessen, er sei unter Druck gesetzt und das Gebot der Waffengleichheit verletzt worden.

Beide Verfahren haben die Diskussion angeregt und zu der Erkenntnis beigetragen, daß es für eine gesetzliche Regelung dieser Kooperation noch einigen Einsatzes bedarf. Es gibt noch eine Reihe von Fragen, die zuvor beantwortet werden müssen.

Eine der wichtigsten Fragen scheint zu sein, inwieweit die Grundsätze der Subsidiarität und der Proportionalität Beachtung verdienen. Eine andere Frage ist, ob ein Verdächtiger als Kronzeuge gegen andere Beschuldigte eingesetzt werden kann, auch wenn er wesentlich schwerere Straftaten begangen haben soll als der andere Beschuldigte.

Obwohl sich die niederländische Literatur schon seit längerer Zeit mit der Figur des Kronzeugen beschäftigt, scheint die Diskussion heute erst richtig anzufangen.

Prof. Dr. Peter J.P. Tak ist Dekan der juristischen Fakultät an der Katholischen Universität Nijmegen

Anmerkungen

- 1 P.J.P. Tak, *De Kroongetuige en de georganiseerde misdadaad*, Gouda Quint Publ., Arnhem 1994, und P.J.P. Tak, *Deals with criminals: supergrass, crown witnesses and pentiti*, European Journal on Crime, Criminal Law and Criminal Justice, 1997, pp. 1–27.
- 2 *Inzake opsporing (On police investigation)*, Bericht der Kommission van Traa, SDO Publ., The Hague 1996, S. 465–466.
- 3 Veröffentlicht im Staatscourant 1997, No. 61, S. 30.
- 4 Urteil vom 7. Februar 1997 gegen J.V.
- 5 Vgl. Urteil vom 21. August gegen A.K., Parkettno. 13/035056.

Heinz Schöch

Der Einfluß der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft

Erfahrungsbericht über ein Projekt der Hessischen Landesregierung zur „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“

Die in den letzten Jahren rapide gestiegenen Zahlen der Untersuchungsgefangenen waren Anlaß für ein dreijähriges Projekt der Hessischen Landesregierung, in dem alle Untersuchungsgefangenen der drei Frankfurter Justizvollzugsanstalten während der ersten drei Monate der Haft einen Wahlverteidiger auf Staatskosten erhielten, sofern sie bei Aufnahme in die U-Haftanstalt noch keinen Verteidiger hatten. Damit sollte vor allem für die sozial schlechter gestellten Untersuchungsgefangenen Chancengleichheit hergestellt und ein Beitrag zur U-Haftverkürzung geleistet werden.

Die wissenschaftliche Auswertung dieses bisher einmaligen Feldexperimentes durch den Münchener Strafrechtslehrer und Kriminologen Prof. Dr. Heinz Schöch zeigt, daß das Projekt zur Verbesserung der psychosozialen Situation der noch nicht rechtskräftig verurteilten Personen in den besonders belastenden ersten Haftmonaten beigetragen hat. Außerdem sind beträchtliche Haftzeitverkürzungen sehr wahrscheinlich. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß die dadurch mögliche Reduzierung der staatlichen Aufwendungen für Haftplätze bei weitem die relativ geringen zusätzlichen Anwaltskosten ausgleicht.

1997, 121 S., brosch., 38,- DM, 277,- öS, 35,50 sFr, ISBN 3-7890-4884-4

 **NOMOS**